

„Hallo, guten Tag! Sie wollen also ein bisschen Geld verdienen?! Dann sind Sie hier genau richtig!“

So oder so ähnlich begrüßte der angestellte Geschäftsstellenleiter der RLA GmbH Hannover die Frau Dr. A im Jahre 1975.

Eigentlich wollte die Frauenärztin Frau Dr. A – wir nennen sie auch Klägerin – gar keine Geschäfte mit ihrem Geld machen, doch der Angestellte Geschäftsstellenleiter – wir nennen ihn auch Beklagter zu 2 - war einfach zu überzeugend.

"Nein, Angst um ihr Geld brauchen Sie auch nicht haben, dafür habe ich in meinen früheren Jahren als Bankkaufmann doch zu viel Erfahrung gesammelt, als das ich nicht wüßte was das Richtige für ihr Geld ist!"

"Die Sache ist so sicher, wie nen Schwangerschaftstest!"

Die RLA GmbH verkaufte Rohstoffoptionen.

Das ist ein kompliziertes wirtschaftliches Thema, das ich hier jetzt nur ganz kurz und grob schildern kann. Die Frau Dr. A kauft mit einer Rohstoffoption nicht direkt das Silber, sondern sie erwirbt nur das Recht nach einer bestimmten Zeit, in diesem Fall nach 4 Jahren, das Silber zum vereinbarten Preis zu kaufen.

Dr. A investierte nach den Vertragsverhandlungen mit dem Angestellten ihre Ersparnisse iHv 16968 DM in Silber-Call-Optionen

Das ganze ist vergleichbar mit Aktienkursen. Und auch wie Aktienkurse schwankt der Wert des Silbers von Zeit zu Zeit.

Aber beim Kauf von Silber-Call-Optionen kauft man nicht direkt das Silber, sondern nur das Recht Silber nach einer bestimmten vereinbarten Zeit zu kaufen.

- Der Vorteil dabei ist, das falls der Silberkurs steigt, der Wert der Silber-Option überproportional dazu ansteigt.
- Das Risiko ist aber auch höher, denn sinkt der Kurs, verliert man das gesamte investierte Geld

Nach 4 Jahren sollte dann also logischerweise der Silberkurs gestiegen sein.

Das war aber leider nicht der Fall.

Und so hat die Frau Dr. A nichts mit ihrem kleinen Geschäftchen verdient, nein, sie hat ihr gesamtes investiertes Geld verloren.

Und was macht man dann?

Genau, man nimmt sich einen Anwalt und zieht vor Gericht!

Und so kommen wir zu unserem 2. Punkt:

II. Rechtsstreit

Frau Dr. A verklagt gleich mehrere und zwar sind das:

B1 RLA GmbH Berlin



B3 Geschäftsführer RLA Berlin



B2 Angestellter Geschäftsstellenleiter der RLA Hannover

Ob die Klagen gegen B1 und B3 Erfolg hatten ist hier nicht unser Thema.

Unser Thema heißt Stellvertretung und deshalb interessiert uns lediglich der B2. Denn er ist als Angestellter Vertreter der RLA GmbH Berlin.

Schauen wir uns zunächst einmal den Rechtsstreit in seinen verschiedenen Instanzen an:

→ LG Hannover - B 2 verurteilt

→ Berufung B2: - erfolglos

→ Revision OLG Celle - erfolgreich – 1. Urteil wurde aufgehoben.

→ Dr. A klagt vor BGH

Die Klage der Dr. A:

Dr. A fordert Schadensersatz, denn

Der Angestellte habe sie nicht richtig beraten, er habe sie nicht auf das große Risiko, das sie mit dem Rohstoffoptionsgeschäft einging, aufmerksam gemacht.

--> Der Angestellte habe seine Aufklärungspflicht verletzt.

Die Juristen nennen dies:

culpa in contrahendo (kurz: cic)

und zu deutsch: Verschulden bei Vertragsverhandlungen

Im Gesetz finden wir den cic im § 311 II

Schlagen wir den mal auf:

Da sehen wir bereits eine unserer Voraussetzungen für den cic:

Aufnahme konkreter Vertragsverhandlungen

Wir sehen § 311 II verweist uns auf § 241 II. Schlagen wir auch den auf:

durch konkrete Vertragsverhandlungen wird ein Schuldverhältnis begründet, aus dem sich eine Pflicht der Beteiligten eines Rechtsgeschäfts ergibt auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen zu achten.

In unserem Fall ist also der Angestellte verpflichtet die Frau Dr. A über die Risiken des Optionsgeschäfts aufzuklären.

Wir und die Gerichte können nicht bestreiten, dass der Angestellte diese Pflicht nicht verletzt hätte.

Uns stellt sich jetzt aber die Frage - und damit endet unser kleiner Exkurs ins cic und wir kommen nun zurück zur Stellvertretung - Uns stellt sich die Frage:
Haftet der Angestellte als Vertreter der er ist
aus cic wegen nicht erfolgter Aufklärungspflicht?

Folie

Eigenhaftung des Vertreters (mit Vertretungsmacht)

- Grundsätzlich haftet nur der Vertretene (beachte § 278 und die ständige Rechtsprechung des BGH)

- Ausnahmsweise kann sich eine Eigenhaftung des Vertreters aus cic (§§ 280 I, 311 II) in 2 Fällen ergeben:

- (1) unmittelbares wirtschaftliches Interesse des Vertreters am Geschäft
- (2) Inanspruchnahme von besonderem persönlichen Vertrauen.

Die Fragen die sich uns nun stellen sind:

Hatte der Angestellte ein wirtschaftliche Interesse am Abschluss des Vertrages.

Ja, ein Angestellter hat sicherlich ein Interesse daran etwas zu verkaufen, doch das reicht dem BGH nicht aus um die Haftung des Angestellten zu bejahen.

Hatte der Angestellte besonderes Vertrauen in Anspruch genommen?

Das Berufungsgericht meinte. Ja, der Angestellte habe besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch genommen, denn

Folie

Berufungsgericht: Ja!

- Angestellte habe Dr. A. zum Vertragsschluss überredet, indem er:
 - sich auf seine Erfahrung berief
 - die Sicherheit des Geschäfts mit der Sicherheit einer ärztlichen Diagnose verglich.

BGH: Nein!

- Berufung auf Erfahrung / Sachkunde reiche nicht aus um besonderes Vertrauen in Anspruch zu nehmen.
- Auffassung des Berufungsgericht führe zu einer nicht vertretbaren Erweiterung der Eigenhaftung der Vertreter.

Der BGH stimmt darin aber nicht mit dem Berufungsgericht überein, es führt aus, dass eine Berufung auf Erfahrung / Sachkunde nicht ausreicht um besonderes Vertrauen in Anspruch zu nehmen, was man von einem Angestellten sowieso erwartet. Zudem führe das Urteil des Berufungsgericht zu einer nicht vertretbaren Erweiterung der Eigenhaftung der Vertreter.

Das Ergebnis ist:

Frau Dr. A. konnte vom Angestellten, der seinen Mund zu voll genommen hat, keinen Schadensersatz wegen mangelnder Aufklärungspflicht fordern. Aber was soll's, sie hat ja immer noch den Vertretenen und noch ein paar andere Beklagte zur Auswahl.

Und wir merken uns:

Grundsätzlich haftet der Vertretene für Verschulden des Vertreters bei Vertragsverhandlungen!

Zur Vertiefung: *Schimikowski: Eigenhaftung des Stellvertreters und des Verhandlungsgehilfen. JA 1986 Heft 7. 351 ff.*